

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 9/11 B

L 5 P 49/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 P 71/09 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz - Pflegekasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2011 durch
die Richter Schriever, Dr. Schütze und Dr. Estelmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 7.4.2011, das ihren damaligen Prozessbevollmächtigten am 3.5.2011 zugestellt worden ist, mit Schreiben vom 26.5.2011, das am 30.5.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, persönlich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals durch Schreiben des Berichterstatters vom 31.5.2011 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Fristablaufs am 3.6.2011 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

